

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 2

Artikel: Die Strafhausarbeit

Autor: Ketzler, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 2

Organ
für die
schweizerische
Meisterschaft
aller
Handwerke
und Gewerbe
deren
Innungen
und Vereine

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler & Techniker.

IV.
Band

St. Gallen, den 14. April 1888.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1.80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Senn-Barbier, St. Gallen.

Wochen spruch:

Ein gutes Werk, das wohl gelingt,
Die größte Lust auf Erden bringt.

KEULWERK

Die Strafhausarbeit.

Vortrag im Gewerbeverein St. Gallen
von Präsid. E. Kessler.

Das Thema kann wohl kaum besser eingeführt werden als mit einigen Worten W. H. Riehls aus dem Abschneide: „Die Arbeitskur im Zuchthause“.

Ein Philolog der Gauversprache muß heute noch zuerst hebräisch lernen um dieses Volk zu verstehen, wenn es neben seiner Landessprache Rothwälisch spricht; damit soll nun aber gar nicht etwa auf eine besondere gauverische Produktivität des Volkes Israel angespielt sein. Es erklärt sich dieser Umstand vielmehr durch die unchristliche Unterdrückung, welche die bevorrechteten Stände des Mittelalters gegen die Juden ausübten und wodurch sie dieser größten Gruppe der Ausgestossenen eine gewisse geistige Führerschaft bei allen rechtlosen Leuten aufzwingen.

Der ehrliche Arbeiter hilft bewußt und unbewußt die Persönlichkeit, den nationalen Charakter seines Volkes herauszubilden, und der Gedanke zu Ehren und Frommen einer Nation zu arbeiten, wirkt begeisternd wie kaum ein anderer auf die höheren Arbeiterkreise. Die Arbeit der Gesittung, welche sie erzeugt, bildet der Urgrund der Berufe und Stände des wunderbar lebensvollen Organismus der bürgerlichen Gesellschaft. Die Sünden unseres Arbeitslebens wie die

schleichende Krankheit des Geldfiebers, des Spekulations-schwindels, der Brühlerei mit Luxus, welcher über unsere Verhältnisse, einem Vermögen, das wir nicht besitzen und einem Rang, der uns nicht gebührt, die Sucht viel zu genießen und wenig zu thun, rasch Reichthümer zu erraffen, um dann für den Rest des Lebens schlafendhaft zu feiern; diese schleichenden und hitzigen Sünden und Krankheiten der Gesellschaft dienen dem Verbrecher als Boden um seine Spitzbubenarbeit dagegen zu pflanzen. Die Sünden der Spitzbubenarbeit werden durch ehrliche Zwangsarbeit bestraft. Die Zwangsarbeit im Zuchthause lehrt diese Dinge, welche der Verbrecher auf den Kopf gestellt, naturgemäß wieder auf ihre Füße stellen.

Es ist nun allerdings nicht der Geist der ehrlichen Arbeit, sondern bloß der äußere Mechanismus derselben, welcher das Haupterziehungsmittel im Strafhouse bildet. Die modernen Gefängnisreformatoren haben dabei aber viel Scharfsinn aufgeboten, um dennoch auch im Gefängnis eine Brücke zu schlagen vom bloßen Arbeitsmechanismus zum Geiste der ehrlichen Arbeit. Es steht aber auch schon von alten Tagen her fest, daß schon das bloße Außenwerk der ehrlichen Arbeit, wie eine sittlich hämigende Macht den Sträfling packt und den Büchting gar manchmal wider Willen in den Geist der Arbeit hineindrängt, wenigstens bei den besser veranlagten dieser Leute ist das so. Es steht fest, daß Zwangsarbeit zur freien Arbeit erziehen kann und das

genügt schon die Strafhausarbeit in jeder Form und Gestalt zu rechtfertigen, welche den Segen des Erfolges und Gewinnes selbst in der Strafhauszelle ahnen lässt. Jedoch die Geistesarbeit ist es, die das Volk zum neuen Geiste der Arbeit erzieht, in der Arbeitsschule im großen Styl! Alle materiellen Berufe müssen heute in erhöhtem Maße durch die Schule der Geistesarbeit gehen. Gelegenheit macht nicht bloß Diebe, sondern auch fleißige Leute. Die große Arbeitsschule lehrt auch wie man im kleinen Styl Gelegenheit macht. Der deutsche Handelstag hat eine Enquête über den Einfluss der Gefängnisarbeiten auf den freien Gewerbebetrieb veranlaßt. Der Bericht darüber ist 1878 bei Lachard Simion zu Berlin erschienen. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Sträflingsarbeit durch übermäßige Billigkeit das freie Gewerbe zuweilen und manchen Orts empfindlich schädige bei der Konkurrenz und auf die Arbeitslöhne gedrückt habe. In zwei Gruppen von Säcken bezeichnet die Enquête-Kommission 1) die feststehenden Thatsachen und 2) die Gesichtspunkte, welche zu empfehlen seien bei der Beschäftigung der Gefangenen, welche dahin gipfeln, daß bei deren Beschäftigung nicht das Erwerbs- und fiskalische Interesse, sondern die höher stehenden Zwecke des Strafvollzugs in den Vordergrund treten müssen, mit möglichst großer Mannigfaltigkeit der Betriebszweige im einzelnen Strafhaus. Es erfolgt so dann eine Zusammenstellung der von allen deutschen Handelskammern abgegebenen Gutachten. 112 Berichte sind eingegangen, aus welchen allen hervorgeht, daß die sittliche, sanitäre, disziplinare und finanzielle Bedeutung der Strafhausarbeit nirgends angezweifelt wird. Auch kann man danach im Allgemeinen sagen, daß der Einfluss der durch Gefängnisarbeit produzierten Waaren auf den Markt mit möglichster Schonung der Interessen der freien Gewerbetreibenden in Deutschland gewahrt werden.

Im Allgemeinen hält schließlich die deutsche Handelskammer die Klagen über Schädigung des freien Gewerbes durch die Gefangenarbeit für unbegründet, gestützt auf das Zahlenverhältnis der freien Gewerbetreibenden zu den Gefangenen.

Es lag dann dem deutschen Handelstag sehr daran, diese immer wieder auftauchende Sache oder Frage endlich einmal definitiv zu lösen, wie sich der Vorsitzende Herr Commerzienrat Delbrück am 26. September 1878 in Berlin ausgedrückt hat. Diese Verhandlung wurde ganz vorzüglich geleitet und gründlich in allen Details durchberathen und ergibt folgende Beschlüsse der zur endgültigen Redaktion vom bleibenden Ausschuß des deutschen Handelstages niederge setzten Kommission:

I.

- 1) Die Nothwendigkeit einer produktiven Beschäftigung von Gefangenen ist von keiner Seite bestritten.
- 2) Es besteht aber eine erhebliche Verschiedenheit der Anschauungen unter den Beteiligten über die Organisation derartiger produktiver Beschäftigungen, sowie über den Umfang und die Art industriellen Betriebs in den einzelnen Anstalten und über den dadurch herbeigeführten Einfluß auf das freie Gewerbe.

II.

Arbeiterverdingung und Fabrikbetrieb mit Maschine durch Dampfkraft getrieben, werden als nicht empfehlenswerth betrachtet, dagegen Regiarbeit empfohlen, und auf Grund der Ermittlung und Erwägungen erachtet die Kommission für wesentlich:

- 1) Beim in erster Linie stehenden Zwecke des Strafvollzuges empfiehlt sich eine möglichste Vielfältigkeit der Betriebszweige, soweit solche keine Vorderung der

Disziplin und besonders Bedarfssartikel für öffentliche Zwecke voraussetzen.

- 2) Den Strafanstaltskollegien liegt ob periodisch eingehende Veröffentlichungen über Art und Umfang der Beschäftigung von Strafhausinsassen ergehen zu lassen.

Nachdem einmal die Staaten das Besserungsprinzip adoptirt haben, so sind sie auch verpflichtet, für die geistige Pflege der Gefangenen Sorge zu tragen, wodurch Arbeitsausfälle entstehen, welche beim freien Gewerbe nicht vorkommen; es ist also die Strafhausarbeit der kürzeren Arbeitszeit wegen schon weniger leistungsfähig. Dazu tritt der Mangel von geistigen belebenden Getränken, neben wenig Abwechslung bietender Kost, bei mangelhaftem Luftwechsel und unzureichender Bewegung im Freien, was auch die Kraft und Ausdauer bei der Arbeit beeinträchtigt. Unter den Gefangenen befinden sich immer eine Anzahl von auffallender Unwissenheit, Unkenntniß und Unbeholfenheit in gewerblichen Arbeiten. Es ist dies immer der größere Theil der in Strafhäuser einzuliefernden Büchtlinge. Menschen, die an Arbeit überhaupt gar nicht gewöhnt sind, müssen oft schon wieder entlassen werden aus der Anstalt bevor sie nur etwas gelernt haben. Der rasche Wechsel von Gefängnissträflingen wirkt hemmend auf einen schwunghaften Geschäftsbetrieb und auch auf Erzielung der Finanzresultate, und tüchtige Verkaufsheher müssen dennoch gehalten und gut bezahlt werden.

Um den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten rationeller und einträglicher zu machen, müssen die Insassen fortgesetzt ohne Unterbrechung mit lukrativen Arbeiten beschäftigt werden können, d. h. sie müssen die Anstaltsbedürfnisse selbst, dann für Militär, Verkehrs- und andere behördliche Verwaltungen der Staatseinrichtung schaffen. Trotzdem ist man oftmals noch genötigt gegen geringe Vergütung Arbeitgeber zu suchen um nur alle genügend beschäftigen zu können, dann fällt der Nutzen nicht dem Staate, sondern dem Unternehmer zu. Man sollte hauptsächlich solche Arbeitszweige einzuführen trachten, die noch nicht in der Nähe eingeführt sind und deren Einbürgerung nützlich sein könnte. Der Gründe, warum die Gefangenen in den Strafanstalten im Verhältnisse zu den freien Arbeitern wenig verdienen gibt es manche.

(Schluß folgt.)

Die bündesrätlichen Erläuterungen des Gesetzesentwurfes über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle.

(Fortsetzung.)

Art. 5. Die Dauer des durch vorliegendes Gesetz gewährten ausschließlichen Benutzungsrechtes umfaßt, je nach der Wahl des Hinterlegers 2, 5, 10, oder 15 Jahre vom Datum der Hinterlegung an gerechnet.

Für die beiden ersten Jahre einer Hinterlegung ist nur eine Depotsgebühr zu entrichten (siehe Art 10); nach Ablauf derselben wird die periodisch zunehmende Gebühr für jedes einzelne den Schutz fernerhin beanspruchende Muster oder Modell erhoben. Den Höhe der Taxen wird vom Bundesrathé bestimmt.

Diese Gebühr ist im Voraus und mit dem ersten Tage der betreffenden Periode zu entrichten; der Hinterleger kann dieselbe auch für mehrere Perioden vorausbezahlen.

Erläuterung. Das Maximum der Schutzdauer für Muster und Modelle ist, wie für die Patente, auf 15 Jahre festgesetzt worden. Durch jährliche Taxenzahlung, wie bei den Patenten, würde der eidg. Amtsstelle eine zur Höhe der einzukassierenden Gebühren ganz außer Verhältniß stehende Arbeit aufgebürdet. Es wurde daher bestimmt, daß die Taxen zu Anfang des 1., 3., 6. und 11. Jahres für die nächstfolgende 2- bis 5jährige Periode zu entrichten sind. Diese Art des Gebührenbezuges ist auch für die Hinterleger vortheilhaft. Der Fabrikant, welcher